

Die neue EURATOM- Strahlenschutzgrundnorm - Welche Änderungen erwartet die technische Radiographie?

Ralf STEGEMANN *

* Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)
Referat RS II 3 - Bundesaufsicht im Strahlenschutz, Bonn

Kurzfassung

Ende Mai 2013 haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung geeinigt, mit dem sowohl der Schutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung vor ionisierender Strahlung, als auch der medizinische Strahlenschutz verbessert werden. Dieser Vorschlag ist seit dem 6. Februar 2014 als Richtlinie 2013/59/EURATOM in Kraft. Die Frist zur Umsetzung in nationales Recht beträgt vier Jahre.

Zu den wesentlichen Neuerungen der Richtlinie zählen:

- die Kategorisierung von Expositionssituationen in „geplant“, „bestehend“ und „Notfall“;
- die umfassendere Berücksichtigung von Expositionsquellen im Hinblick auf den Bevölkerungsgrenzwert von einem Millisievert im Kalenderjahr;
- die Betonung des Optimierungsgrundsatzes durch die Einführung von Dosisrichtwerten (dose constraints);
- die grundsätzlich strahlenschutzrechtliche Gleichstellung industrieller Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien („NORM“, bisher „Arbeiten“) mit Tätigkeiten, bei denen die Radioaktivität zielgerichtet genutzt wird (bisher „Tätigkeiten“);
- die grundsätzliche Gleichsetzung von Freigabewerten und Freigrenzen;
- Schutzregelungen zu Radon in Innenräumen und an Arbeitsplätzen;
- Regelungen zu natürlicher Radioaktivität in Baumaterialien;
- die Berücksichtigung des Schutzes nicht-menschlicher Arten bei der Erteilung von Ableitungsgenehmigungen;
- detaillierte Regelungen zum Notfallschutz.
- neue Werte für Aktivitäten, ab denen umschlossene radioaktive Stoffe eine hochradioaktive Strahlenquelle (HRQ) darstellen (Benutzung der „D-values“ der IAEA).

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht wird zu einer umfassenden Überarbeitung der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung sowie des Strahlenschutzvorsorgegesetzes führen. Auch werden Überlegungen für die fachliche Umsetzung der neuen Vorgaben angestellt werden müssen.

Die Richtlinie enthält notwendige konkrete Anforderungen in bestimmten Bereichen, gewährt aber in weiten Teilen ausreichend Flexibilität bei der Umsetzung der Vorgaben. Diese Flexibilität ist notwendig, um jeweiligen nationalen Besonderheiten in angemessener Weise Rechnung zu tragen.